

12.07.2013

Kleine Anfrage 1424

des Abgeordneten André Kuper CDU

Zweierlei Maß bei den Jahresabschlüssen für die Kommunen in NRW?

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 27. Juni 2013 neue Verfahrensvorschriften für die Anzeige fehlender Jahresabschlüsse insbesondere für Stärkungspaktkommunen verfügt. Hintergrund des Erlasses ist, dass entgegen der Vorgaben des NKF-Gesetzes noch von vielen Kommunen die festgestellten Jahresabschlüsse von 2012 und den Vorjahren fehlen. Um diesen gesetzwidrigen Zustand zu beenden, soll nun erhöhter Druck insbesondere auf die Stärkungspaktkommunen aufgebaut werden.

Nach dem Erlass des Ministeriums haben Stärkungspaktkommunen bestätigte Entwürfe der entsprechenden Jahresabschlüsse bis zum 1. Oktober 2013 vorzulegen und bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen. Kommen die betroffenen Stärkungspaktkommunen den Anforderungen des Erlasses nicht fristgerecht nach, dann bleibt die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse zunächst folgenlos.

Dagegen haben Kommunen, die nicht am Stärkungspakt teilnehmen, ihre Jahresabschlüsse des Jahres 2012 und der Vorjahre spätestens bis zum 31. Dezember 2013 anzuzeigen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so hat dies für die betroffenen Kommunen zur Folge, dass das Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibung nicht genehmigungsfähig sind. Für Kommunen außerhalb des Stärkungspaktes bedeutet dies, dass kürzere Fristen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen gelten und dadurch bereits früher Konsequenzen drohen.

Den Stärkungspaktkommunen drohen dagegen erst ab dem 1. Oktober 2014, wenn die Jahresabschlüsse bis dahin nicht angezeigt wurden, drastische Konsequenzen. Falls eine Gemeinde nicht in der Lage ist bis spätestens 1. Oktober 2014 festgestellten Jahresabschlüsse vorzulegen, kann eine Auszahlung der Konsolidierungsmittel nach dem Stärkungspakt erst später erfolgen.

Datum des Originals: 10.07.2013/Ausgegeben: 12.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf, um den rechtswidrigen Zustand der fehlenden bestätigten Jahresabschlüsse zu beseitigen?
2. Wie rechtfertigt die Landesregierung die unterschiedliche Behandlung der Kommunen innerhalb und außerhalb des Stärkungspaktes für das Verfahren der Aufstellung der Jahresabschlüsse des Jahres 2012 und der Vorjahre?
3. Wie beurteilt die Landesregierung mögliche Kritik, dass für Kommunen, die nicht am Stärkungspakt teilnehmen, wesentlich striktere Verfahrensvorschriften gelten sollen?
4. § 5 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz gibt vor, dass Auszahlungsvoraussetzung der Stärkungspaktmittel die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 ist. Eine Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans erst später vorliegt. Eine Anknüpfung an dem Vorliegen von Jahresabschlüssen ist gesetzlich nicht gegeben. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die gesetzliche Möglichkeit einer verspäteten Auszahlung von Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspakt wegen fehlender Jahresabschlüsse?
5. Aus welchen Gründen gibt die Landesregierung kein einheitliches Verfahren für die Jahresabschlüsse vor?

André Kuper